



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

**Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung des Bodycam-Einsatzes
nach § 184a LVwG in Wohnungen**

A. Problem

Im Zuge des LVwGPORÄndG wurde mit § 184a LVwG der Einsatz körpernah getragener Aufnahmegeräte, sog. „Bodycams“, eingeführt. Dieses Mittel hat sich in der Praxis bewährt und schützt sowohl Polizistinnen und Polizisten als auch Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen vor Gewalt und unzutreffenden Anschuldigungen. Bislang war der Einsatz der Bodycam in Wohnungen nicht gestattet. Diese Lücke soll nun geschlossen werden. Der Einsatz der Bodycam in Wohnungen ist notwendig, da gerade dort spezielle Gefahrensituationen vorherrschen können und es vermehrt zu Eskalationen kommen kann.

B. Lösung

Ermöglichung des Einsatzes der Bodycam in Wohnungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand**1. Kosten**

Die Einführung der Befugnis zum Einsatz der Bodycam in Wohnungen verursacht keinen Kosten

2. Verwaltungsaufwand

Ein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht nicht.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Auswirkungen auf die private Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Keine.

F. Informationen des Landtags nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages wurde mit Schreiben vom 27.09.2022 über den Gesetzentwurf unterrichtet.

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

.

Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung des Bodycam-Einsatzes nach § 184a LVwG in Wohnungen

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch *[Schriftstelle bitte einsetzen: aktuellste Änderung und Fundstelle]* wird wie folgt geändert:

§ 184a erhält folgende Fassung:

„(1) Die Polizei kann an öffentlich zugänglichen Orten personenbezogene Daten durch den offenen Einsatz körpernah getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte erheben, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass dies zum Schutz von Polizeibeamtinnen oder -beamten oder Dritten vor einer im Einzelfall bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit oder für die sexuelle Selbstbestimmung erforderlich ist. Gleiches gilt für Räume, die nicht der Wohnung dienen, wie Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume, und auf befriedetem Besitztum zu einer Zeit, in der der Raum oder das befriedete Besitztum bestimmungsgemäß für die Allgemeinheit geöffnet ist.

(2) In Wohnungen und an anderen Orten, die nicht unter Absatz 1 fallen, ist die Erhebung personenbezogener Daten im Sinne des Absatz 1 nur zulässig, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass dies zum Schutz von Polizeibeamtinnen oder -beamten oder Dritten vor einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit oder für die sexuelle Selbstbestimmung erforderlich ist. Die Maßnahme darf außer bei Gefahr im Verzug nur durch einsatzleitende Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte vor Ort angeordnet werden. Die erhobenen Daten dürfen erst weiterverarbeitet werden, soweit richterlich festgestellt ist, dass die Datenerhebung rechtmäßig war und weder

durch die Erhebung noch durch die Weiterverarbeitung der Daten der Kernbereich privater Lebensgestaltung verletzt ist. Für das Verfahren zur Herbeiführung der Feststellung nach Satz 3 gilt § 186 Absatz 6 entsprechend.

(3) In einem Raum, der der Berufsausübung einer Person dient, die aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt ist, dürfen keine Daten nach Absatz 1 oder 2 erhoben werden.

(4) Auf eine Aufnahme nach Absatz 1 oder 2 ist in geeigneter Form hinzuweisen, soweit nicht Gefahr im Verzug besteht. Eine wegen Gefahr im Verzug unterbliebene Mitteilung ist unverzüglich nachzuholen. Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind.

(5) Die Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte erheben im Bereitschaftsbetrieb automatisiert Daten, die im Zwischenspeicher kurzzeitig erfasst werden, soweit und solange im Rahmen der Gefahrenabwehr und bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass ein Fall des Absatz 1 oder 2 eintreten kann. Diese Daten werden automatisiert nach längstens einer Minute gelöscht, es sei denn, es erfolgt eine Datenerhebung nach Absatz 1 oder 2. In diesem Fall dürfen die nach Satz 1 automatisiert erfassten Daten bis zu einer Dauer von einer Minute vor dem Beginn der Aufnahme gespeichert werden.

(6) Die Bild- und Tonaufzeichnungen sind für einen Monat zu speichern und nach Ablauf dieser Frist zu löschen, soweit sie nicht benötigt werden

1. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung,
2. im Einzelfall zur Gefahrenabwehr oder
3. im Einzelfall für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen.

Auf Verlangen einer betroffenen Person sind die Daten länger zu speichern, wenn sie glaubhaft macht, dass sie innerhalb eines Monats eine Überprüfung im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 nicht beantragen kann. Es ist technisch und organisatorisch sicherzustellen, dass die Bild- und Tonaufnahmen nicht vor Ablauf der in Satz 1 oder 2 genannten Frist gelöscht werden können.

(7) Die Maßnahmen nach Absatz 1, 2 sowie 4 und 5 sowie die Löschung und weitere Verarbeitung der Daten nach Absatz 6 sind zu dokumentieren.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther

Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Ministerin

für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Die regierungstragenden Fraktionen für die 20. Wahlperiode des Schleswig-holsteinischen Landtags sind übereingekommen, dass der Einsatz von körpernah getragenen Aufnahmegeräten, sog. „Bodycams“, sowohl Polizistinnen und Polizisten als auch Bürger gleichermaßen vor Gewalt und unzutreffenden Anschuldigungen schützt. Der Einsatz der Bodycam soll daher unter Gewährleistung der grundgesetzlichen Vorgaben künftig auch in Wohnungen zur Vermeidung besonders schwerer Straftaten ermöglicht werden. So sollen beispielsweise gefährliche Körperverletzungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt unterbunden werden (Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages 2022-2027, S. 93, Zeile 3203 ff.). Der Einsatz der Bodycam in Wohnungen ist aus polizeilicher Sicht auch notwendig, da gerade dort spezielle Gefahrensituationen vorherrschen können und es vermehrt zu Eskalationen kommen kann. Um die deeskalierenden Potenziale der Bodycam zu nutzen, wird deren Einsatz in Wohnungen und im öffentlichen Raum zum Schutz vor Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit oder für die sexuelle Selbstbestimmung erlaubt. Mit aufgenommen werden auch Regelungen bei Gefahr im Verzug und zum Schutz des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung. Die Regelung wird ferner normenklarer ausgestaltet.

B. Einzelbegründung**Zu Artikel 1 (Änderung des Landesverwaltungsgesetzes)****Neufassung von § 184a**

§ 184a LVwG-Entwurf verzichtet insgesamt auf die bisher verwendete Formulierung „im Wege der Aufnahme“ zur Charakterisierung des Datenerhebungsvorganges mittels körpernah getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten (sog. Bodycams). Mit dem Begriff „Aufnahme“ werden nämlich allgemein Fälle der Übertragung von Daten gerade ohne Aufzeichnungsmodus, also nach dem Kamera-Monitor-Prinzips beschrieben. Die Formulierung ist daher geeignet Missverständnisse hervorzurufen, weil beim Bodycam-Einsatz Aufzeichnungen angefertigt werden.

Zu Absatz 1 Satz 1

An öffentlich zugänglichen Orten ist der Einsatz von Bodycams derzeit gemäß § 184a Absatz 1 Satz 1 LVwG zulässig, soweit Tatsachen dafür sprechen, dass der Einsatz der Geräte zum Schutz vor Gefahren für die körperliche Unversehrtheit von Personen erforderlich ist. Diese Eingriffsvoraussetzungen erweitert der Gesetzentwurf insoweit,

als der Kreis der geschützten Rechtsgüter ergänzt wird. Die Eingriffsschwelle bleibt unverändert.

Künftig dürfen Bodycam-Aufzeichnungen zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit und der sexuellen Selbstbestimmung angefertigt werden. Das bisher allein vom Tatbestand der Befugnisnorm umfasste Rechtsgut der „körperlichen Unversehrtheit“ wird zukünftig – in der Sache unverändert – durch das Rechtsgut „Leib“ geschützt; abgedeckt ist der Schutz vor (einfachen) Körperverletzungen i. S. v. § 223 StGB. Anders als das Rechtsgut der „körperliche Unversehrtheit“ – welches das Gefahrenabwehrrecht des LVwG außerhalb des § 184a LVwG als Schutzobjekt nicht kennt und das insofern (gesetzes-systematischen) einen Fremdkörper bildet – sind die überkommenden Rechtsgüter „Leib“ und „Leben“ im LVwG systematisch verankert und normenklar. Sie finden sich auch in Regelungen zum Einsatz von Bodycams anderer Bundesländer (z. B. § 32 Absatz 4 Satz 1 NdsPOG, § 32a Absatz 1 Satz 1 SOG M-V, § 18 Absatz 5 HmbgPolDVG). Primär zur Eigensicherung von Polizeibeamtinnen und -beamten ist darüber hinaus der Schutz ihrer körperlichen Bewegungsfreiheit geboten. Der Einsatz der Bodycam wird ferner zur Abwehr von Beeinträchtigungen der sexuellen Selbstbestimmung erlaubt und dient insofern zuvörderst dem Schutz Dritter.

Unverändert lässt der Gesetzesentwurf die Eingriffsschwelle: Wenn § 184a Absatz 1 Satz 1 LVwG-Entwurf nunmehr eine „im Einzelfall bevorstehenden Gefahr“ statt einer „Gefahr“ fordert, ist damit keine Veränderung in der Sache verbunden. Nach wie vor ist eine konkrete Gefahr Bezugspunkt der Eingriffsschwelle. Der bisher nicht spezifizierte Gefahrenbegriff wird durch die Wörter „im Einzelfall bevorstehend“ lediglich eindeutig als konkrete Gefahr identifizierbar gemacht. Überdies ist der Einsatz der Bodycam weiterhin *im Vorfeld* einer konkreten Gefahr zulässig ist, sofern im Einsatzgeschehen bestimmte Tatsachen belastbare Anhaltspunkt dafür bieten, dass es zu einer Eskalation kommen kann. Die Vorverlagerung wird sprachlich – nicht anders als bei der geltenden Fassung des § 184a Absatz 1 Satz 1 LVwG – durch die Formulierung zum Ausdruck gebracht, dass der Einsatz der Bodycam nicht erst zur Abwehr einer konkreten Gefahr erforderlich sein muss, sondern bereits dann gestattet ist „wenn Tatsachen dafür sprechen“, dass der Bodycam-Einsatz zum Schutz vor einer konkreten Gefahr (für bestimmte Rechtsgüter) erforderlich ist (siehe LT SH Drs. 19/2118, S. 79). Allgemeine Erfahrungssätze für die Prognose eines drohenden Schadens sind allerdings nicht ausreichend. Vielmehr müssen Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass das Geschehen zeitnah durch Handlungen einer oder mehrerer Personen in einen Schaden für die geschützten Rechtsgüter münden wird.

Zu Absatz 1 Satz 2

In einem im Zeitpunkt des Einsatzes für die Allgemeinheit geöffneten (nicht der Wohnung dienenden) Raum oder auf einem entsprechend für die Allgemeinheit offenstehenden befriedetem Besitztum ist der Bodycam-Einsatz gemäß Absatz 1 Satz 2 des § 184a LVwG-Entwurf unter denselben Eingriffsvoraussetzungen zulässig, wie an öffentlichen Orten nach Absatz 1 Satz 1 des § 184a LVwG-Entwurf. D. h., wenn und

soweit ein Raum oder ein befriedetes Besitztum von seinem Inhaber oder seiner Inhaberin für einen grundsätzlich unbestimmten Personenkreis geöffnet wird, wie Bahnhofsgebäude oder die Verkaufsflächen von Einkaufspassagen oder Ladengeschäften, stehen der Raum oder das befriedete Besitztum öffentlich zugänglichen Orten gleich.

Die Gleichstellung ist verfassungsrechtlich zulässig. Dem Schutzbereich des Artikel 13 Absatz 1 GG unterfallen zwar auch die Teile von Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind. Jedoch ist hier das Schutzniveau – im Verhältnis zu privaten Wohnräumen – in dem Maße verringert, in dem der Sozialbezug dieser Räume nach dem Willen des Inhabers oder der Inhaberin steigt. Je größer die Offenheit nach außen ist und je mehr die Räume zur Aufnahme sozialer Kontakte für Dritte bestimmt sind, desto schwächer wird der grundrechtliche Schutz (BVerfG, Urt. v. 17. Feb. 1998, 1 BvF 1/91 = BVerfGE 97, 228 [265]). Daher verstoßen insbesondere gesetzlich normierte Betretungsrechte nicht gegen Artikel 13 Absatz 1 GG, wenn das Betreten eines Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsraums einem erlaubten Zweck dient und für dessen Erreichung erforderlich ist, wenn das Gesetz Zweck, Gegenstand und Umfang des Betretens erkennen lässt und wenn das Betreten auf Zeiten beschränkt wird, in denen die Räume normalerweise für die betriebliche Benutzung zur Verfügung stehen (BVerfG a. a. O; ferner: BVerfG, Beschl. v. 13 Okt. 1971, 1 BvR 280/66 = BVerfGE 32, 54 [75 f.]; BVerfG, Beschl. 15. März 2007, 1 BvR 2138/05 = NJW 2007, 1049 [1050]). Zwar ist dem Bodycam-Einsatz wegen der Anfertigung von Videoaufzeichnungen ein – gegenüber dem bloßen Betreten des geschützten Bereichs – größeres Eingriffsgewicht zuzumessen. Der Normvorschlag trägt diesem erhöhten Eingriffsgewicht jedoch in mehrfacher Hinsicht Rechnung: Der Bodycam-Einsatz ist nur zum Schutz hochrangiger Rechtsgüter und einer im Einzelfall durch Tatsachen begründete Prognose eines Schadenereignisses gestattet. Damit sind die Eingriffsvoraussetzungen weitaus strenger als die, unter denen das Betreten von Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen während der Öffnungszeiten zur Gefahrenabwehr nach § 208 Absatz 1 Satz 2 LVwG zulässig ist.

Zu Absatz 2 Satz 1

Der neue Absatz 2 des § 184a LVwG-Entwurf regelt künftig abschließend den Einsatz von Bodycams in Wohnungen und an allen anderen Orten, die nicht für die Allgemeinheit geöffnet oder öffentlich zugänglich sind. Die Vorschriften gemäß Satz 2, 3 und 5 des geltenden § 184a LVwG für Räume, die gegenüber der Öffentlichkeit abgeschirmten sind, werden in § 184a Absatz 2 LVwG-Entwurf überführt.

Gemäß § 184a Absatz 2 Satz 1 LVwG-Entwurf sollen Bodycam-Aufzeichnungen in von der Regelung erfassten Räumen bzw. auf dem erfassten befriedeten Besitztum zukünftig dann zulässig sein, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass dies zum Schutz von Polizeibeamtinnen oder -beamten oder Dritten vor einer gegenwärtig erheblichen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit oder für die sexuelle Selbstbestimmung erforderlich ist.

Diese Eingriffsvoraussetzungen genügen den verfassungsrechtlichen Anforderungen:

In Ansehung von § 184a Absatz 2 LVwG-Entwurf entfaltet das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung aus Artikel 13 GG seinen vollen Schutz. Eingriffe sind nur unter den Voraussetzungen der Schrankenregelungen gemäß Artikel 13 Absatz 7 GG legitimierbar. Die vorgesehenen Eingriffsvoraussetzungen entsprechen den Vorgaben dieser Grundrechtsschranke.

Maßstab der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung ist die (allgemeine) Grundrechtsschranke gemäß Absatz 7 des Artikel 13 GG (instruktiv *Schenke* in *VerwArch* 2019, S. 436 [456 ff.]). Stimmen der rechtswissenschaftlichen Literatur, die Absatz 4 oder 5 des Artikel 13 GG heranziehen wollen, kann nicht gefolgt werden (vgl. *Schäfer* in *NVwZ* 2020, S. 360 ff.). Der in den letztgenannten Schranken geregelte Einsatz „technischer Mittel“ (zur Wohnraumüberwachung bzw. zum Schutz von in Wohnungen tätigen Personen) ist nach Systematik, Entstehungsgeschichte und Willen des verfassungsändernden Gesetzgebers (siehe BT Drs. 13/8650, S. 5) eindeutig auf *verdeckte* Maßnahmen zugeschnitten. Die hohen Eingriffsvoraussetzungen tragen gerade dem eingriffser schwerenden Umstand der Heimlichkeit staatlichen Eingriffshandelns Rechnung. Der Einsatz der Bodycam ist dagegen eine offene technische Maßnahme, die als Begleitmaßnahme zum einem berechtigten Betreten oder Durchsuchen der Wohnung eine – gegenüber dem verdeckten Einsatz von technischen Mitteln – signifikant geringerer Eingriffstiefe hat. Zwar wird durch den Einsatz der Bodycam als technischen Mittel der Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung gegenüber dem bloßen Betreten oder Durchsuchen der Wohnung vertieft. Diesem Umstand ist bei der konkreten Ausgestaltung der Eingriffsschwelle Rechnung zu tragen, die über der der Betretungsbefugnis liegen muss. Die Verwendung eines einsatzbegleitenden, offen technischen Mittels ändert jedoch das Gesamtgepräge der Maßnahme nicht derart, dass sie einer heimlichen technischen Überwachung gleichzustellen wäre. Hinzu kommt, dass der Richtervorbehalt, den Artikel 13 Absatz 4 GG verlangt, für den nicht planbaren Einsatz der Bodycam praxisuntauglich wäre bzw. eine Verengung des Bodycam-Einsatzes – wie von Artikel 13 Absatz 5 GG gefordert – auf „ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen“ seiner praktischen Zielrichtung, die auch den Schutz von Bürgerinnen und Bürgern bezweckt, nicht gerecht würde.

Die in § 184a Absatz 2 Satz 1 LVwG-Entwurf vorgesehenen Eingriffsvoraussetzungen entsprechen den Anforderungen des Artikel 13 Absatz 7 GG:

Gemäß Artikel 13 Absatz 7 GG sind Eingriffe und Beschränkungen in die Wohnungsfreiheit u. a. auf Grund eines Gesetzes zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung möglich. Eine *dringende Gefahr* in diesem Sinne besteht, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein wichtiges Rechtsgut schädigen wird. Mit diesem Gefahrenbegriff sind hinsichtlich des bedrohten Rechtsguts erhöhte Anforderungen und hinsichtlich des Eingriffsanlasses grundsätzlich auch eine – im Verhältnis zur konkreten Gefahr – höhere Eingriffsschwelle verbunden (BVerfG, Urt. v. 9. Dez. 2022, 1 BvR 1345/20 [Rn. 146]). Im Rahmen der Schrankenregelung des Artikel 13 Absatz 7 GG ist der Grundrechtseingriff allerdings nicht erst zur Abwehr (vgl. Artikel 13 Absatz 4 GG), sondern bereits zur *Verhütung* einer

dringenden Gefahr gerechtfertigt. Die Anforderungen an den Eingriffsanlass sind damit weniger streng. Die dringende Gefahr muss nicht in jedem Fall schon eingetreten sein (BVerfG a.a.O.; vgl. auch: BVerfG, Urteil vom 13. Feb. 1964, 1 BvL 17/61 pp. = BVerfGE 17, 232 [251 f.]; *Schenke* in VerwArch 2019, S. 436 [466]). Dem Gesetzgeber verbleibt auf dieser Grundlage ein größerer Spielraum, die Anforderungen an Wahrscheinlichkeit, zeitliche Nähe und Ausmaß des potenziellen Schadens in Abhängigkeit von der Intensität des Eingriffs in die Wohnungsfreiheit festzulegen (eingehend BVerfG, Urt. v. 9. Dezember 2022, 1 BvR 1345/20 [Rn. 146]).

Bei der Ausgestaltung dieses gesetzgeberischen Spielraums ist – einerseits – zu berücksichtigen, dass der mit dem Einsatz verbundene Grundrechtseingriff zwar notwendig mit einem Betreten der Wohnung verbunden ist, aber wegen der gleichzeitigen Anfertigung von Videomaterial eine intensivere Beeinträchtigung darstellt. Es ist daher geboten, dass die Voraussetzungen für den Bodycam-Einsatz in Wohnungen enger gestaltet sind, als das Betretungsrecht gemäß § 208 Absatz 1 Satz 1 LVwG („Verhütung einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit“). Dem trägt der Gesetzesentwurf dadurch Rechnung, dass der Einsatz dem Schutz erheblicher Beeinträchtigungen für besonders hochrangige Rechtsgüter dienen muss. Die geschützten Rechtsgüter entsprechenen zunächst den besonders wichtigen Rechtsgütern in Absatz 1 des § 184a LVwG-Entwurf. Darüber hinaus muss diesen Rechtsgütern im Rahmen des § 184a Absatz 2 Satz 1 LVwG-Entwurf eine „erhebliche“ Gefahr drohen. Damit ist zum Ausdruck gebracht, dass für die explizit genannten Rechtsgüter (Leib, Leben, Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung) auch eine *erhebliche Beeinträchtigung* zu erwarten sein muss. Indem außerdem eine „gegenwärtige“ Gefahr für eine erhebliche Rechtsbeeinträchtigung gefordert ist, ist Bezugspunkt der Eingriffsschwelle ein Szenario, in dem Verletzungen der zu schützenden Rechtsgüter unvermittelt drohen und sich binnen kurzer Frist schnell vollziehen können, wie es gerade innerhalb von Wohnungen und anderen dem Anwendungsbereich unterfallenden Räumen angesichts der regelmäßig begrenzten Möglichkeiten zum Ausweichen und Zurückziehen typischerweise zu erwarten ist.

Andererseits muss die spezifische Gefahrenlage noch nicht selbst eingetreten sein. Die Eingriffsschwelle ist bereits dann erreicht, „wenn Tatsachen dafür sprechen“, dass der Einsatz der Bodycam zum Schutz vor einer erheblichen und gegenwärtigen Gefahr (für bestimmte Rechtsgüter) erforderlich ist. Damit ist – entsprechend der Gestaltung des Absatzes 1 – zum Ausdruck gebracht, dass bestimmte Tatsachen im Einzelfall die Prognose eines Geschehens tragen müssen, dass zeitnah in der vorstehend spezifizierten Gefahrensituation münden wird.

Zu Absatz 2 Satz 2

In § 184a Absatz 2 Satz 2 LVwG-Entwurf wird bei der Anordnungsbefugnis durch die einsatzleitende Polizeivollzugsbeamtin oder den einsatzleitenden Polizeivollzugsbeamten eine Ausnahme bei Gefahr im Verzug aufgenommen. Dies war angezeigt, da es in der Praxis im Einzelfall vorkommen kann, dass die einsatzleitende Person sich nicht in unmittelbarer Nähe der Person befindet, die die Bodycam trägt. Ist nur ein

Streifenwagen vor Ort, ist die ranghöhere Polizeivollzugsbeamtin oder der ranghöhere Polizeivollzugsbeamte die einsatzleitende Person.

Zu Satz 2 Satz 3 und 4

Nach § 184a Absatz 2 Satz 3 LVwG-Entwurf dürfen die Daten erst nach richterlicher Entscheidung weiterverarbeitet werden. Diese Überprüfung erstreckt sich sowohl auf die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung als auch den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung. Ergebnis dieser richterlichen Überprüfung kann auch sein, dass Daten nur teilweise oder modifiziert, z. B. verpixelt, weiterverarbeitet werden dürfen. Der Begriff der „Weiterverarbeitung“ ist im datenschutzrechtlichen Sinne weit zu verstehen. Er nimmt Bezug auf die Legaldefinition zum datenschutzrechtlichen Begriff der „Verarbeitung“ in § 21 Nr. 2 LDSG SH und umfasst sämtliche dort umgeschriebenen Vorgänge im Anschluss an die Datenerhebung. Damit darf u. a. auch jedes Auslesen, Verwenden oder Bereitstellen der Daten erst nach richterlicher Freigabe erfolgen.

In § 184a Absatz 2 Satz 4 LVwG-Entwurf wird eine klarstellende Verfahrensregelung zur richterlichen Feststellung eingeführt, die das Verfahren gemäß § 186 Absatz 6 LVwG für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Absatz 3

Nach § 184a Absatz 3 LVwG-Entwurf ist der Einsatz der Bodycam in einem Raum, der der Berufsausübung einer Person dient, die aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt ist, unzulässig. Die geltende Regelung des § 184 Absatz 1 Satz 2 LVwG wird damit in einen eigenständigen Absatz überführt und sprachlich noch klarer ausgestaltet.

Zu Absatz 4

In § 184a Absatz 4 Satz 1 LVwG-Entwurf findet sich nun die bereits in der geltenden Fassung vorhandene Hinweispflicht (aktuell: § 184a Absatz 1 Satz 4 LVwG.). Diese Regelung rührt daher, dass es sich um eine offene Datenerhebung handelt. Es muss daher gewährleistet sein, dass die Tatsache der Aufnahme der betroffenen Person zur Kenntnis gelangt. Auch trägt dies zur Deeskalation bei. Neu aufgenommen wurde nun, dass die Mitteilung bei Gefahr im Verzug unterbleiben kann. Dies trägt dem teilweise hochdynamischen Einsatzgeschehen Rechnung, bei der es im konkreten Einzelfall dazu kommen kann, dass kein mündlicher Hinweis mehr erfolgen kann. Ein wegen Gefahr im Verzug unterbliebene Mitteilung ist unverzüglich nachzuholen (§ 184a Absatz 4 Satz 2 LVwG-Entwurf).

Ferner wird § 184a Absatz 2 LVwG in § 184a Absatz 4 Satz 3 LVwG-Entwurf übernommen.

Zu Absatz 5

Als redaktionelle Folgeänderung wird der bisherige § 184a Absatz 3 LVwG zu Absatz 5 des § 184a LVwG-Entwurf.

Zu Absatz 6

Der bisherige § 184a Absatz 4 LVwG wird zu § 184a Absatz 6 LVwG-Entwurf und ergänzt.

Nach § 184a Absatz 4 Satz 2 LVwG sind Bild- und Tonaufzeichnungen auf Verlangen der betroffenen Person länger als einen Monat zu speichern. Dies gilt nach dem Wortlaut auch, wenn die Aufnahmen nicht zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme benötigt wird. Dies könnte dazu führen, dass die Aufnahmen grundlos auf unbestimmte Zeit weiter gespeichert werden müssten. Richtigerweise sieht § 184a Absatz 6 Satz 2 LVwG-Entwurf daher nunmehr vor, dass die Daten auf Verlangen einer Person länger zu speichern sind, wenn diese glaubhaft macht, dass sie die Überprüfung der Maßnahme innerhalb der Monatsfrist nicht beantragen kann. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn die Person vorträgt, dass sie innerhalb dieses Zeitraums keine Abstimmung oder Beratung durch ihren Rechtsbeistand erreichen kann.

Zu Absatz 7

Die Dokumentationspflicht des § 184a Absatz 5 LVwG findet sich nun mit redaktionellen Anpassungen an die vorherigen Änderungen in Absatz 7 des § 184a LVwG-Entwurf.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Änderungen werden nach Verkündung des Gesetzes umgehend in Kraft treten.